

Er weserbrook

Dienstag den 22 Martii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allers  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XII.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbischen, Meurs-, und Märkischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkommen /  
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und espulirten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- & Preise und  
Brod- & Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Von der Verwandlung des Stabes Moissis in eine Schlange.

Vierte Fortsetzung.

§. XIII. War die Verwandlung des Stabes so lange geschehen, daß die Zuschauer genug-  
same Zeit gehabt hatten sich von dem Wunderwerke zu unterrichten, und alle  
darbey vorgefallene Umstände zu prüfen, so verwandelte sich die Schlange durch ein neues  
Wunderwerk in den Stab Moissis. Der göttliche Befehl hiervon war: Erhasche sie bey  
dem Schwanz/ da streckte er seine Hand aus und hielt sie/ und sie ward zum Stabe  
in seiner Hand. Rabbi Salomo Jarchi / oder wie er von den Anfangs Buchstaben genannt  
wird, Raschi mercket über diese Stelle an, das Hebr. Wort, welches durch erhaschen über-  
setzt

setzt wird, bedeute ein solches anfassen oder ergreifen, welches mit einiger Stärke und Druck der Hand geschieht. Da die Schlange fast die Größe des Stabes hatte, so mußte freilich Moses sie mit einiger Stärke anzureißen, und von der Erden aufheben, sonst würde er sie nicht haben halten können. Und die vergrößerte das Wunderwerk, indem die Schlange die in der freien Luft gewiß den Kopf noch die haltenden Hand schlängerte, dem Moses doch keinen Schaden zufügte. In der Hand Moses wurde sie wieder, was sie gewesen war, nemlich der Stab dessen er sich gewöhnlicher Waffen zu bedienen pflegte, ohne daß daran eine zurückgebliebene Veränderung wäre zu verspüren gewesen. (1) Wie dieses geschehen sey, läßt sich aus dem was in vorhergehenden gesagt worden, abnehmen. Die fleischigten Theile, welche die Schlange, und die zu derselben gehörige Gefäße ausmachten, wurden wiederum in die Faser des Holzes verändert, und so fest als vorher aneinander gedrückt, daß es derselbe Stab wurde.

§ XIV. Dies war ein Wiederherstellungs-Wunder, oder wie es auf Lateinisch heißet ein *miraculum restitutionis*, wodurch die Physikalische Auswirkung (2) des ersten Wunderwerks gehoben, und die Sache wiederum hergestellt wurde. Ich will mich hier mit den Weltweisen in keinen Streit einlassen über die Fragen, ob es dergleichen gebe, oder ob sie nöthig seyen; die in der folgenden Reihe der Dinge zu besorgende Unordnung und Verwirrung (3) zu vermeiden. Ich bin aus dieser Geschichte überzeugt, daß es dergleichen gebe, wie auch aus der vom Ausfag wiederbesreiten Hand Moses, und daß nicht die zu besorgende Unordnung in der folgenden Welt hier die Ursach sey. Gott verwandelte die Schlange nach dem sie Moses ergriffen hatte wiederum in dem Stab, damit die Zuschauer desto gewisser vom Wunderwerke, und dessen Größe mögten überzeugt werden. Niemand wird läugnen können, daß das Wunder dadurch herrlicher geworden, da die Schlange sich wiederum veränderte in das was sie gewesen war, als wann sie eine Schlange geblieben wäre. In diesem Fall hätte die Einwendung können Platz greiffen, es sey vorher ein Schlange gewesen, und gehöre in das Reich dieser schleichende Thiere, man hätte fordern können, sie wiederum zu verwandeln. Diesem allen würde vorgebanet. Zu dem hatte Gott dieses Wunder dem Moses gegeben, sich dadurch als seinen Gehandten zu offenbahren. Dies war geschehen vor den Eltesten der Israeliten, vor Pharao und im Befehle der Zauberer, warum hätte also dieser Stab in seiner Verwandlung bleiben sollen. Es diente auch dem Moses gleichsam zum Ehren und Siegeszeichen, daß er seinen Wunderstab mit sich vor aller Augen hinwegnehmen konnte, und mit denselben gleich alle andere, welche die Zauberer hinweggeworfen hatten, die eben hierdurch waren unsichtbar worden.

s. XV.

- 1) Es hatte die Schlange die weggeworfene Stäbe der Zauberer verschlungen, und solche waren in die Bestand Theile der Schlangen verwandelt worden. Wäre hierdurch eine Veränderung in der Dicke und Größe der Schlangen, oder des Stabes geschehen, so würde der heilige Geschichtschreiber dieses als etwas besonderes nicht unberührt gelassen haben.
- 2) Die Auswirkung der Wunderwerke ist zweyerley, entweder eine Physikalische oder Moralishe. Die erste ist der eigentliche Erfolg des Wunderwerks, und diese wird durch ein Wiederherstellungs-Wunder gehoben. Die Moralishe besteht in den Gedanken, Urtheilen und Schlüssen, worzu die Wunderwerke Gelegenheit geben. Diese wird nicht gehoben durch das Wiederherstellungs-Wunder; sollte sie gehoben werden, so müßte bei einem jeden Zuschauer alles durch ein Wunderwerk aus dem Verstande, Gedächtniß, Urtheil u. s. w. aufgelöschet werden. Wodurch die Wunderwerke gar sehr würden vermehrt werden.
- 3) Daß ein Wunderwerk in der folgenden Welt gewisse stets fortgehende Veränderungen nach sich ziehe, ist unstrittig. Da aber ein solches Wunderwerk, wann es geschehen ist, in die Reihe der Dinge eingeschlochten wird, und ordentlich mit fortgehet, so sehe ich nicht wie man die Vermeidung der Unordnung, als ein Ursach der Herstellung des Wunderwerks führen könne. Welche Unordnung würde entstanden seyn, wann diese Schlange im Thierreich geblieben, und unter den andern Schlangen ihren Platz gehabt hätte.

§. XV. Daß nun die Verwandlung des Stabes in eine Schlange, und der Schlangen wiederum in den Stab wahre Wunderwerke gewesen seyn, läßt sich aus dem so bishero angeführt worden deutlich erweisen. Sind es keine Wunderwerke gewesen, und ist die Verwandlung natürlich zugegangen, so muß der Grund hiervon gesucht werden, entweder in dem Stabe selbst, oder in dem Hinwegwerffen, und folglich in der Luft, oder auf der Erde, wo hin er zu liegen kan, und von der 2ten Verwandlung in dem Druck und Angrif mit der Hand. Man mag hier annehmen was man will, so wird man diese Geschichte doch niemahlen aus natürlichen Gründen erklären können. Daß ein Holz, ein Stab sich in eine Schlange verwandeln solle, kan man durch keine Erfahrung beweisen, welche lehret, daß ein gewisser Saame nothwendig sey zur Hervordrbringung eines Thiers, und wann auch dieses wirklich geschehen solte, so müste es nothwendig auf dem Stamme des Baumes geschehen zu der Zeit da er noch in Wachstum und feinen Nahung. Saft von demselben zusetzt, nicht aber wann der Zweig abgeschnitten und durre geworden ist. (4) Wie viele Schlangen würden von dem Baume gewachsen seyn von welchem dieser Zweig geschnitten war, und wie hätte dieses den Aufmerktsamen und Weissen unter den Ägyptern können unbekant seyn. Das Hinwegwerffen und die dadurch dem Stabe mitgetheilte Bewegung kan noch weniger als die Ursach der Verwandlung angenommen werden, sonst hätten sich auch die Stäbe der Zauberer, welche dem Pharao nachahmeten, verwandeln müssen. Eben dieses müste man sagen, wann die Luft die Verwandlung solte hervorbracht haben. Nicht zu gedenken, daß auch nicht der allgeringste Schein dieses zu vermuthen vorhanden sey, dann sie kan zwar die Farben ändern an Sachen, und sie leichte oder schwerer machen, aber sie verändert in einem Augenblick die Gestalt und Zusammenfegung eines Holzes nicht, noch weniger kan sie ein lebendiges Thier also hervorbringen. Vergeblich sucht man ferner die Ursach hiervon in der Erden, worauf der Stab fiel (5) dann die Stäbe der Zauberer, welche diese Erde eben auch berührten, blieben Stäbe, und mit wie viel Schlangen müste Ägypten gewinnelt haben, wann der Erdstrich wo dieses Wunder geschah, solche Kraft gehabt hätte, zu deme, so geschah dieses Wunder an drey verschiedenen Orten in Gosen, im Königlichen Pallast, und endlich am dritten Orte öffentlich. Endlich der Druck mit der Hand kan bey dem Wiederherstellungs Wunder nicht die Ursach von der Verwandlung der Schlangen in den Stab seyn. Ein harter Druck mit der Hand an einem empfindlichen Orte kan eine Erstarrung, auch wohl den Todt einer Schlange nach sich ziehen, aber es wird nie ein Stab daraus werden, der Schlangen Leis wird allzeit übrig bleiben. Da nun die in den 5 Büchern Moses enthaltene Geschichte wirklich geschehen, und alle Kennzeichen einer glaubwürdigen Geschichte vor sich hat, wie von den Gottesgelehrten gründlich aufgeführt worden, so darf man an der Wahrheit des verwandelten und wiederhergestellten Stabes Moses nicht zweifeln.

§. XVI

- 4) Daß es Thier, Pflanzen gebe, wia ich den Naturkündigern gern eingestehen, nur muß man nicht eben seltene Thiere wegen einer ungegründeten Ubertieferung gleich in dieses Register setzen, besonders wann sich die Art der Erzeugung erklären läßt. Die Schottischen Gänse werden z. E. aus keinem Holze oder Harz erzeugt, sondern gehören ins animalische Reich, und der Rissen ihr Voramez ist kein Thier, sondern ein Erdgewächs von dem Chinesischen Königsvogel, welcher aus einer schönen Blume entsteht soll, ist noch die Frage, ob er wirklich vorhanden sey.
- 5) Durch die Erde kan denen darauf liegenden Körpern mancherley Veränderung zugefüget werden. Alle diese Veränderungen geschehen nicht auf einmahl, sondern nach und nach und müssen nicht mit Verwandlungen in lebendige Thiere verwechselt werden. Dann solte auch einigen besondern Erdstrichen aus darinnen verborgener Kraft eine Verwandlung zugeschrieben werden müssen, so wird solche sich darinnen äußern müssen, daß die Sachen erst in Stein und dann ferner in Metalle zum Theil verwandelt werden, oder daß sie denen Sachen eine andere Rinde und neue Zusätze von anderer Materie giebet. Wie viel Zeit wird hierzu erfordert.

§. XVI. Weilen dieses Wunder bey Pharas nicht den Erfolg hatte, welchen es hätte haben sollen, so ist es nach dieser Zeit nicht wiederhohlet worden. Daß sonst noch andere Wunderwerke an dem Stabe geschehen seyn solten, ist deswegen, weilen nichts darvon gemeldet wird, ungläublich. Doch geben die Araber vor, wie der von mir eilichemahl angezogene Herbelot berichtet, es hätte sich der Stab des Nachts von selbst in eine Schlange verwandelt, und hätte den schlafenden Moses und Aharon bewachtet. Sie hatten aber da der Hüter Israels für sie wächete, hierzu keiner Schlange nöthig. Einige Ehrliche Ausleger sind der Meinung, daß die so genannte Ruthe Aharons, welche nach 4 B. Mos. 17 10. gegrünnet, geblühet und Mandeln getragen hatte, eben dieser Wunderstecken Moysis gewesen sey. Allein aus dem angeführten Kap. erhellet dieses nicht, sondern es wird eine Beschreibung von einem ganz andern gemacht. Sollte es eden der Stecken gewesen seyn, so würde Aharon dadurch seyn verdächtig worden bey den 12 Stämmen, welche nicht ohne Schein die Einwendung hätten machen können, es sey nicht eben fremde an diesem Stabe wunder zu sehen, man wisse dieses schon aus Egypten; wann ein anderer Stamm diesen Stab würde gehabt haben, so würde demselben eben so wohl das Recht zum Priesterthum seyn zum Theil worden als den Kindern Levi. Es streitet auch gegen dieses Vorgeben, daß dieser Stab Aharons zum ewigen Andencken, und zur Bestätigung des den Leviten übergebenen Priesterthums, vor dem Herrn im allerheiligsten musz niedergeleget werden, bis er vermuthlich zur Zeit des erbaueten ersten Tempels in die Bundeslade geleget würde. 4 B. Mos. XVII. 10. verglichen mit Debr. IX 4. Moses hatte aber auch nach dieser Geschiht seinen Stecken noch.

(Die Fortsetzung nächstens)

Ammendorff.

### I. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dnisburg.

Ad instantiam des Kaufmanns zu Iserlohn, Herrn Herm. Died. Basse, contra Leopold Niederstadt, soll dieses seine in Niederhemer kentlich gelegene Behausung nebst den pertinencien auf den 21 May, 23 Julii und 24 September, allemahl Vorm. um 10 Uhr, beym Gericht zu Hemer, öffentlich verkauffet werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altona und Iserlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an dieser Behausung obgemelt, rechtl. Anspruch zu haben vermeinen, sub poena præclusi abgeladen, sich längstens vor Ablauf des Monats May gehörig zu melden.

### II. Cuiatio Creditorum außserhalb Dnisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. Cämmererthänigst angezeiget, daß, da er in Begrif seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inseriren zu lassen, sich aber dabey gezeiget, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 100 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehet.  
 C) Der Abständler And. Speyermann seine Abständts. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend consistre, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Vertheilung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und dannenhero allergehorsamst gebeten, daß Edictales ergeben, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inseriret werden mögen, welchem peito dan auch allernädigst betereiret worden; Als heischen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder jetzige Besizere ged. beyden Verschreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, falk sie an ged. Hufenschen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cankley präfigiret wird, ged. ihre Forderungen, falk solche nicht cessiret wären, anzujelgen und gebührend zu verificiren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibensfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mässig verfahren werden soll. Weurs im Regierungs. Rath den 12 Jan. 1757.

Anhang.

# Anhang

Num. XII. Dienstag den 22. Martii 1757.

## Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel:

### III. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Ditsburg.

Ad instantiam der Wittiben Kalvi, soll des verstorbenen Godfried Wicken Wohnhaus in Schwerte kentlich gelegen, in terminis den 21 Januarii, 18 Martii und 20 May 1757 beym Königl. Landgericht zu Anna, dem meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere alsdenn einfinden und ihren Dingen suchen können.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Iserlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederhemer gelegener Senseshammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauffet werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altena und Iserlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Senseshammer rechtlichen Anspruch zu haben vernehmen, sub pœna præclusi abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

Auf den 1 April, Vorm. um 9 Uhr, sollen zu Oberobfeld ad instantiam Peter Winhaus contra Dieb. Herrn. Soecke ein Pferd nebst 2 Kühen, dem meistbietenden publice verkauffet werden. Altena im Landgericht den 8 Martii 1757.

Es sollen ad causam Alexander Pring, die beyden Gebrüdere zu Oberobfeld gepfändete 2 Pferde und 2 Kühe den 1 April fut., morgens um 10 Uhr, den meistbietenden öffentlich daselbst verkauffet werden. Altena im Landgericht den 8 Martii 1757.

Es sollen am 2 April fut., an des Schulmeisters Schnettgers Behausung in Delinghofen morgens um 10 Uhr, einige ad causam der Frau Wittiben Ebbinghaus contra die Ebel Dengler gepfändete Bestiatien und Effecten, denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Altena im Landgericht den 9 Martii 1757.

Den 21 Maert a. c., sal tot Lobberich een huys aan den meestbiedenden verkocht worden.

Den 4 April a. curr., 's morgens om 9 uren, sollen de gereede goederen van Mattheis Schunck by Gelder in den Brull vrywillig met den stokkenflag verkocht worden, bestaende in Koye, Paerde ende andere voortvaringe.

Alsoo den Heer Baron van Bonninghausen van intentie is een meenigte jonge Dennen-boomen seer bequam om te verpooten, te vercoopen; soo kan diegeene, zo geneegen is deselve met honderde of met het stuck te kopen, zich op den adelycken huysc Walbeek ad-dresseeren.

Peter Eder, Gerichts Herbede, ist willens unter Assistance des Gerichts daselbst, zwen zu seinem Hofe gehörige Stücke, als ein Stoppel so Bauland, zwischen Franeckers, und Beckers-Kotten gelegen, welches Henrich Johann in der Becke, Pfandweise unter hat, und eine Wiese im Herbeder Holze, vor Niederste Wuttmanns Hofe gelegen, welcher solche auch Pfandweise unter hat, aus freyer Hand zu verkaufen: sollte nun ein oder anderer Lust haben solche Stücke an sich zu kauffen, der kan sich auf den 2 April a. c., an des Herrn Gerichtschreibers Rauters Behausung, Nachmittags um ein Uhr, einfinden, die Conditiones einsehen und seinen Vortheil suchen.

Zu Verkaufung derer Seitens des Freyherrn v. Plettenberg, wider die freyherrl. Erben von Strinckbe vorgeschlagenen und im Intelligenz. Blatt sub Num. III. im ersten Anhang erkündlichen Stücken, salt ultimus terminus auf den 13 April ein; weshalb Anküffere sich so denn an Kortnackens Hauje in Herne einfinden können.

Demnach ad instantiam des Herrn Tit. Lamers in Wesel, wider die Wittibe Pinckerneil, distractio des letzterer ausländigen Stück Landes im Radeschuirgen. Felde gelegen 8 Scheffelle 17 Ruthen haltend, so nach aufgenommenener Taxe das Scheffelle zu 80 Mtblr. gewürdiget, ers kann

kannt, und Termini distractionis auf den 4 May, 6 Julii und 2 September, allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey dem Landgericht zu Bochum anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landgericht den 1 Martii 1757.

De Erbsgen. van wylen Jacob Huskens ende Ricks Janssen willen publicq verkopen twee melck Koeye, alderhande huysraat, Timmermanns - Gereetschap en eenige gereed Timmerhout, gesneden ende ongesneden; die geneegen syn om te kopen, vervoegen zich den 29 Maert a. c., binnen Twistede ten huysen van voornoemde Erbsgen., 's morgens om 9 uuren.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß sämtliche bey dem Schussjuden Philip Jacob Sommers inventarisirte Mobilien zum Behuf einiger Creditoren in termino den 20 April a. c., dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Diefenige, welche dazu Lust haben, können sich besagter. Tages, Vormittags um 9 Uhr, am Rathhause zu Eleve einfinden. Eleve im Landgericht den 17 Martii 1757.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Lit. Hellendorff nachfolgende denen Erben Günther zuständige Parceelen, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, als 1) Ein Garten, so Schiffer Stedens in Calcar unter hat, taxiret 100 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Calcarschen Thor, wovon Joh. Erenkler Pächter ist, 30 Rthlr. 3) Ein Garten am Merck, welcher Elbert Elbers zu Calcar in Pacht hat, 50 Rthlr. 4) Ein Stück Land, welches Derck Kock auf Calcarberg cultiviret, taxiret 525 Rthlr. Diefenige, so dazu Lust haben, können sich den 22 April, und 24 Junii zu Eleve auf der Stadtwaage, im letztern Termino aber den 26 Augusti a. c., zu Calcar aufm Rathhause und zwar allemahl Nachmittags um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landgericht den 24 Januarii 1757.

Tot Mierlo op Ratmackers Goet sollen verkocht worden eenige Slaegen Wilgen en opgaende Eyckenboomen, ten daege en uure die daertoe geroepen sal worden.

Da ad instantiam der Erbsgen. Niermanns, wider den Freyherrn von Dobbe, distractio einiger diesen letztern zuständiger Parceelen, als 1) Des Schreyers Kotten am Ende des Stalleichen. 2) Des Sunthens; Guths zu Wattenscheid und 3) Eines Stück Garten Landes auf den Bildenacker gelegen, so zusammen auf 526 Rthlr. 45 ff., taxiret, erkannt, und termini distractionis auf den 30 Martii, 1 Junii und 1 Augusti, allemahl Nachm. Glocke 2, auf der Bochumschen Landgerichtsstube anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 28 Jan. 1757.

Demnach das Königl. Stadtgericht zu Soest, aus denen von denen Vormündern Schlichtmannscher Kinder anberahmeten und erheblich befundenen Ursachen ein decretum alienandi über 5 vor Soest außer Ulrich Thor am Windmühlen Wege neben dem im Felde liegenden Garten gelegenen Morgen Lande ertheilet, und denn ged. Vormünder zwar einen Käufer gestellet, welcher per Morgen 135 Rthlr zu zahlen sich erbotten, gleichwohl dieses so schlechterdings nicht approbiret werden können, dis vorhero untersucht worden, ob nicht ein pinguior emtor sich finden mögte, so wird das Gebot des Käufers vor die 5 Morgen Landes hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und einen jeden freigestellet diesen Preis zu verhöhen; wes Endes zu dieser Verhöhung Termini auf den 9 Martii, 6 Aprilis und 4 Maji a. c., in Casu präsigniret worden mit der verwarnung, daß entweder dem mehr biethenden oder falls keiner mehr geben wollet, dem von denen Vormündern gestelletem Käufer, die 5 Morgen Land vor obged. Preis in ultimo termino zugeschlagen werden sollen. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 9 Febr. 1757.

Da ad instantiam des Herrn consistorial. Rath's Dickerhof wider die vermittrichte Freyfräulein von Loe zu Overdieck, distractio einiger dieser letztern zuständiger Parceelen als: 1) Luchters Kotten zu Westensfeld. 2) Nagent. 3) Fervers Kotten. 4) Kleine Tomanns Kotten 5) Herrmann aufm Hey. 6) Dubenkamps Kotten. 7) Keilmanns Kotten. 8) Rivits Kotten. 9) Die Gärten an der Linde. 10) Ein Stück Land an der Lackenbeck. 11) Das Land, so die Wittibe vom Benge unterhat. 12) Ein Stück, so die Wittibe Stensmann unterhat. 13) Das Land, so zum Theil die Erbsgen. Niermanns, und zum Theil die Wittibe vom Berne unterhat. 14) Ein Stück an Büsmanns; Creuz, so Herr Vast. Weymann unterhat, und 15) Ein Stück auf der Engewiedde, so Joh. Dieck, Kasser unterhat, wovon das estimarum auf

4305 Rthle 50 fl. sich erträget, erkannt, und dazu Termini Antraktionis auf den 19 May, 19 Augusti, und 19 Novemb. a. c., jedesmahl Nachm. Stöcke 2, bey dem Landgericht zu Bochum, anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zur Nachricht bekant gemacht. Bochum im Landg. den 19 Febr. 1757.

#### IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Died. Georg Weimann, Schulmeister zu Hattrop, haben an den Buchbinder Ernst Friderich Vogt in Soest, ihre plus minus 8 Schilwert Müggartens, so ausser Jacobi, Ehor, an der Keensen Linden am Werlischen Wege gelegen, und an der Wittwen Farbers, Gastwirth Höners, und des Ankäufern Garten fassen, erblich verkauft; weshalb hiedurch alle, so an solchen Garten einige präntension haben mögten, citiret werden, um ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis bey dem Königl. Stadtgericht am Rathhause zu Soest anzuzzeigen, widrigenfalls ihnen, effluxo termino, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Der Sattler Gotwin Evers in Soest, hat von der Wittibe des seel. Herrn Rentmeisters Pauli daselbst, plus minus drittehalb Morgen Erblandes, so ausser Ulrich Ehor in der Delle nächst der Wittibe Holtermanns und Wittiben Eielen Ländereyen gelegen, und auf den Herts weg schiessen, erblich an sich gekauft; weshalb hiedurch alle, so an diesem Lande ex quocunque capite einige Anspruch haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um sich sub poena perpetui silentii innerhalb 4 Wochen à dato publicationis mit ihren Präntensionen am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Nachdem Joh. Peter vom Heu, von Joh. Henr. Neuhaus zu Doessel, dessen daselbst zwischen Brendscheid und Caspar Died. Echtermanns Häusern gelegenes Wohnhaus vor 63 Rthl. erblich abgekauft: so wird solches hiemit Jedermann mit der Auflage bekant gemacht, daß, wann jemand an solchem Hause Anspruch zu haben vermeinen mögte, sich deshalb à dato innerhalb 4 Wochen, nemlich am 1 April fut., Vorm. um 9 Uhr, bey dem Landgericht zu Altena, mit Vorbringung aßer Original. Justificatorien melden, sonst nicht mehr gehöret, hingegen ihnen Kraft dieses alskdann, so fort ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Altena im Landgericht den 4 Martii 1757.

Da Wilh. Heumann zu Hullen, seinen unterhabenden Kotten nebst dem Stück Land im Hecksamp und dem daneben liegendem Lande von dem Freyherrn v. Usbeck auß freyer Hand bey Gericht an sich gekauft, ohne daß dagegen jemand Widerspruch gehabt, Ankäufer auch den Rauffinding ehestens auszuzahlen gesinnet, vorhero aber zu seiner Sicherheit um Edictales bey hiesigem Königl. Landgericht angestanden, man auch diesem peito deseriret; als werden in Kraft gegenwärtiger Edictal Citation alle und jede, so an ob ged. anerkaufften Parzellen einige präntension ex quocunque juris capite es auch seye, zu formiren berechtiget zu seyn vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und also längstens den 29 April a. c., ihre Berechtahme ad Acta anzeigen und Justificiren, sonst gewärtigen, daß die Kaufgelder ausgezahlt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landgericht den 22 Febr. 1757.

#### V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Zeit herannaehet, daß die anderweite Verpachtung derer der Königl. Renthen Meurs gehörigen Domainenhöfen und Ländereyen, Mühlen, Fehren, Fischereyen, Jagden und Wohnpöhlen auf nachfolgende 6 Jahren, von Trinitatis 1757 bis dahin 1763 zu Stande gebracht werde; so sind zur öffentlichen Verpachtung obged. sämtl. Stücke, folgende 3 Terminen als der 17 te, der 24te und der 31te März a. curr., von hochlöbl. Krieges, und Domainen-Cammer anberahmet worden. Es wird dannenhero solches hiermit öffentlich bekant gemacht, und diejenige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren, abgeladen, an dem Tagen, allemahl Vor- und Nachm. zu Meurs auf der Kanzley sich einzufinden, daselbst vor dem dazu deputirten Herrn Departements Rath und der Renthey Administration, ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere neben Absichten zu sehen, ihr Gebot öffentlich und eines jeden selbst eigen interesse gemäß, ad protocollum abzugeben, und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen; immittels aber können die Conditiones und Vorwarden täglich bey der Renthey Administration zu Meurs, eingesehen, und daselbst so wohl als auch bey dem Herrn Departement

partements, Krieger, und Domainen. Naht von Derschau, nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 24 Febr. 1757.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des B. Drees zu Hunswinkel, Kirchspiels Halbert, per decretum vom 19 Jan a. c. beym Königl. Landg. zu Ludenscheid Concurfus & Citatio Edictalis Creditorum erkannt, und der Herr Advoc. Boswinkel zum interimis Curatore angeordnet worden dieser auch gehörig angestanden, daß sämtl. Cred. abgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des gem. B. Drees Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, vermöge proclamat. wovon eines in Ludenscheid, das andere zu Altena und das dritte zu Olpe angeschlagen, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe in untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 April a. c. beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid anzugeigen, die justificatoria in originali zu produciren; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen; mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, noch dieselbe justificiret. damit nicht weiter geböret, sondern von dem Vermögen des Debitoris abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 9 Februarii 1757.

VII. Geträyde: Preis vom 19 Octob bis 5 Nov. 1756.  
Der Scheffel Verkinisch.

|             | Weizen |     |     | Roggen |     |     | Gersten |     |     | Mals |     |     | Buchweizē |     |     | Haber |     |     | Erbsen |     |
|-------------|--------|-----|-----|--------|-----|-----|---------|-----|-----|------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------|-----|-----|--------|-----|
|             | Rt.    | Gr. | pf. | Rt.    | Gr. | pf. | Rt.     | Gr. | pf. | Rt.  | Gr. | pf. | Rt.       | Gr. | pf. | Rt.   | Gr. | pf. | Rt.    | Gr. |
| Eleve       | 1      | 12  | 8   | 1      | 12  | 3   | 22      | 10  | 22  | 10   | 16  | 6   | 13        | 10  | 10  | 13    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Wesel       | 1      | 8   | 5   | 1      | 5   | 3   | 21      | 9   | 21  | 9    | 19  | 1   | 15        | 10  | 10  | 15    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Embrich     | 1      | 10  | 22  | 21     | 22  | 16  | 17      | 22  | 17  | 22   | 20  | 22  | 18        | 6   | 10  | 18    | 6   | 10  | 10     | 10  |
| Duisb.      | 1      | 12  | 11  | 9      | 6   | 1   | 17      | 7   | 17  | 7    | 21  | 2   | 13        | 8   | 10  | 13    | 8   | 10  | 10     | 10  |
| Meurs       | 1      | 10  | 1   | 7      | 3   | 20  | 20      | 20  | 20  | 20   | 20  | 20  | 16        | 10  | 10  | 16    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Hamm        | 1      | 10  | 22  | 7      | 22  | 20  | 20      | 20  | 20  | 20   | 20  | 20  | 16        | 10  | 10  | 16    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Witten      | 1      | 18  | 22  | 6      | 22  | 3   | 20      | 20  | 20  | 20   | 20  | 20  | 16        | 10  | 10  | 16    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Herdecke    | 20     | 20  | 22  | 20     | 20  | 20  | 20      | 20  | 20  | 20   | 20  | 20  | 20        | 20  | 20  | 20    | 20  | 20  | 20     | 20  |
| Düsseldorf. | 1      | 14  | 22  | 16     | 22  | 2   | 3       | 21  | 21  | 21   | 21  | 21  | 19        | 10  | 10  | 19    | 10  | 10  | 10     | 10  |
| Düren       | 1      | 16  | 9   | 15     | 22  | 2   | 7       | 20  | 20  | 20   | 20  | 20  | 12        | 10  | 10  | 12    | 10  | 10  | 10     | 10  |

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels; und Wasser Höhe  
Wesel den 12 Martii 1757.

|           | 6. achsen |      | Sefallen |      | Pegelhöhe |      |
|-----------|-----------|------|----------|------|-----------|------|
|           | Fuß       | Zoll | Fuß      | Zoll | Fuß       | Zoll |
| Den 6ten  | 10        | 4    | 10       | 10   | 10        | 6    |
| Den 7ten  | 10        | 10   | 10       | 4    | 10        | 2    |
| Den 8ten  | 10        | 10   | 10       | 9    | 9         | 2    |
| Den 9ten  | 10        | 10   | 10       | 9    | 8         | 5    |
| Den 10ten | 10        | 10   | 10       | 8    | 7         | 9    |
| Den 11ten | 10        | 10   | 10       | 10   | 6         | 11   |
| Den 12ten | 10        | 10   | 10       | 10   | 6         | 1    |

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, in Duisburg und bey allen Königl. Post-Kemtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.